

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Unternehmers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen müssen in die schriftliche Auftragsbestätigung aufgenommen werden. Unsere Angebote sind frei bleibend, sofern sich nicht aus dem Text des Angebotes eine zeitlich befristete Bindung ergibt.

1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Unternehmer nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - stets freibleibend und unverbindlich.

2.2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und / oder sonstige Abweichungen von der schriftlichen Auftragsbestätigung bedürfen ihrerseits auch einer schriftlichen Bestätigung.

2.3. Die in den zu einem unverbindlichen Angebot des Unternehmers gehörenden Unterlagen aufgeführten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben stellen grundsätzlich nur Näherungswerte dar und sind nur in den Fällen verbindlich, in denen der Unternehmer sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

2.4. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen und Beschreibungen, Muster und Kostenvorschläge stehen im Eigentum des Unternehmers und dürfen daher ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch in anderer Art und Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen und Zeichnungen sind auf Verlangen des Unternehmers ohne Zurückhaltung von Kopien an diesen zurückzugeben.

2.5. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wozu Zeichnungen, Lehren, Muster und sonstige Unterlagen gehören. Darüber hinaus hat der Besteller Sorge dafür zu tragen, dass die von ihm beigebrachten Ausführungspläne die Rechte Dritter nicht verletzen. Eine Haftung des Unternehmers scheidet insofern aus.

2.6. Muster der herzustellenden Gegenstände werden nur gegen einen entsprechenden, im Einzelfall festzulegenden Betrag geliefert. Zudem gehen Versuche besonderer Art mit eigenen Werkzeugen und Maschinen auf Kosten des Kunden.

2.7. Kostenvorschläge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers erstellt. Besteht zwischen dem Besteller und dem Unternehmer eine laufende Geschäftsbeziehung, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, so ist die Erstellung des Kostenvorschlages nur in den Fällen zu vergüten, in denen der Bearbeitungsauftrag trotz Erstellen des Kostenvorschlages nicht erteilt wird.

3. Umfang der Lieferung

3.1. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Abgaben in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmers. Sofern keine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt, richtet sich der Umfang der Lieferung nach den Angaben, die der Unternehmer in seinem Angebot gegenüber dem Besteller getätigt hat, soweit der Besteller dieses Angebot angenommen hat.

3.2. Werden Sonderwerkzeuge in Auftrag gegeben, sind Stückzahlabweichungen in zumutbarem Ausmaß zulässig. Berechnungsgrundlage bleibt im Fall von Stückzahlabweichungen die tatsächlich gelieferte Stückzahl.

4. Lieferbedingungen

4.0. Der Beginn der vom Unternehmen angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.1. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, eine Lieferfrist wurde vom Unternehmer schriftlich zugesagt. Zeichnet sich eine Verzögerung der Lieferung ab, teilt dies der Unternehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung mit.

4.2. Lieferverzögerungen, die weder vom Unternehmer noch von seinen Vorlieferanten zu vertreten sind führen nicht zum Verzug des Unternehmers. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen der Unternehmer ausdrücklich eine Garantie für eine Lieferung zu einem bestimmten Termin abgegeben hat.

4.3. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Lieferanten und deren Unterlieferanten liegen, soweit diese Hindernisse

nachweislich auf die Herstellung und Lieferung des Gegenstandes Einfluss haben. Insbesondere verlängert sich die Lieferfrist bei Störungen auf Grund rechtmäßiger Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung) sowie bei fehlender Anlieferung von für die Herstellung wesentlichen Rohstoffen und Halbfertigprodukten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Unternehmer dem Besteller grundsätzlich mit, sobald er Kenntnis von dem Hindernis erlangt. Der Kunde kann von dem Unternehmer eine Erklärung verlangen, ob dieser innerhalb der angemessenen Frist liefern kann.

4.4. Ebenso kann sich die Lieferfrist verlängern, wenn nach Abschluss des Vertrages eine Änderung technischer Einzelheiten seitens des Bestellers vorgenommen wurde, die dann eine Verlängerung der Produktionszeit erforderlich werden lassen.

4.5. Soll die Lieferung auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist der Unternehmer nach Eintritt dieses Zeitpunktes und fruchtlosem Ablauf einer von ihm gegenüber dem Besteller gesetzten Nachfrist für die Lieferung berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einem neuen, gleichwertigen Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist zu beliefern.

4.6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang möglich, sofern diese für den Besteller nicht wertlos sind.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind der Versandweg und die Versandmittel der Wahl des Unternehmers überlassen.

5.2. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichert.

5.3. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person (Spediteur, Frachtführer) übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Unternehmers oder das Lager des Unternehmers verlassen hat.

5.4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage des Versandangebotes an auf den Besteller über.

6. Preise

6.1. Die Preise enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Diese wird gesondert berechnet und aufgeführt.

6.2. Alle Lohnarbeit-Rechnungsbeträge sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, alle Neuwerkzeug Rechnungsbeträge sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, 20 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ausschlaggebend ist der Eingang der entsprechenden Zahlung auf dem vom Unternehmer angegebenen Zahlungskonto. Die Vergütung für die Erstellung von Kostenvorschlägen wird mit Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

6.3. Bei Zahlung in bar, durch Scheck oder Überweisung innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum, wird bei Neuwerkzeugen ein Skonto von 2 % gewährt. Dies gilt nicht für die Bezahlung reiner Lohnarbeiten und in den Fällen, in denen sich der Besteller bereits mit der Zahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

6.4. Voraussetzungen und Höhe der Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

6.5. Der Unternehmer kann bezüglich offener Forderungen gegenüber dem Besteller die Aufrechnung mit bestehenden unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers erklären oder wahlweise mit diesen Forderungen aufrechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die von dem Verkäufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechseln – beglichen hat.

7.2. Der Käufer ist berechtigt, die von dem Verkäufer gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den vorstehend in 7.12 genannten Fällen. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Käufers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

7.3. Für das Recht des Käufers die von dem Verkäufer gelieferte Ware zu verarbeiten, geltend die Beschränkungen des vorstehenden Abs. 7.2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Sollte der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Käufer und der Verkäufer sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der Verkäufer die Übereignung annimmt und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

7.4. Wird die Vorbehaltsware des Verkäufers mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitete oder untrennbar vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen oder dem vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

7.5. Waren, an denen der Verkäufer gemäß der vorstehenden Abs. 7.3. und 7.4. Eigentum oder Miteigentum erwirbt, gelten, ebenso wie die vom Verkäufer gemäß vorstehendem Abs. 7.1. unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

7.6. Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs eine Akkreditiv zu Gunsten des Käufers (= Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben vom Verkäufer gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Käufer gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Waren an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammentreffen von Vorauszessionen an den Verkäufer und andere Lieferanten steht dem Verkäufer ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware des Verkäufers zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

7.7. Soweit der Verkäufer insgesamt durch vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 125 % zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach der Auswahl des Verkäufers freigegeben.

7.8. Der Käufer ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Die Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem Käufer im Sinne der Regelung im vorstehenden Abs. 7.12 kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus kann der Verkäufer die Einziehungsermächtigung des Käufers widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten dem Verkäufer gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von dem Verkäufer widerrufen, hat der Käufer dem Verkäufer auf sein Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen herauszugeben.

7.9. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware des Verkäufers oder die dem Verkäufer abgetretenen Außenstände ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum des Verkäufers/das Recht des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.

7.10. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, auf das erste Auffordern des Verkäufers, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an den Verkäufer abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.11. Der Verkäufer kann in den Fällen des vorstehenden Abs. 7.12 vom Käufer verlangen, dass er dem Verkäufer die durch Weiterveräußerung entstehenden und gemäß 7.6 an den Verkäufer abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Sodann ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung nach seiner Wahrfenzulegen.

7.12. Wenn beim Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, ist der Verkäufer berechtigt, alle seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn der Verkäufer Wechsel oder Schecks angenommen hat. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an den Verkäufer in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

Außerdem ist der Verkäufer in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Gewährleistung

8.1. Der Besteller ist als Kaufmann verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Offene Mängel sind innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe der Ware unter genauer Angabe des Mangels schriftlich zu rügen. Später auftretende, verdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung, jedoch nicht später als 6 Wochen nach Lieferdatum, zu rügen.

8.2. Bei auftretenden Mängeln kann der Unternehmer nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung vornehmen. Dazu hat der Besteller dem Unternehmer, soweit notwendig, den beanstandeten Gegenstand oder das Muster des Gegenstandes zur Verfügung zu stellen.

8.3. Soweit der Unternehmer eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels verstreichen lässt, ohne nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder aber eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung von vornherein unmöglich ist, stehen dem Besteller die sich aus § 634 BGB ergebenden Rechte zu.

8.4. Sofern die beanstandete Lieferung zur Nacherfüllung oder bei Rücktritt vom Vertrag den Unternehmer zurückgesendet wird, ist der gelieferte Gegenstand vom Besteller fachgerecht zu verpacken.

8.5. Den Unternehmer trifft keine Pflicht zur Nacherfüllung, sofern der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem nachzubessernden Gegenstand vorgenommen haben, die eine Nacherfüllung unmöglich machen. Ebenso scheiden in diesen Fällen die sich neben der Nacherfüllung aus § 634 BGB ergebenden Rechte aus.

8.6. Die Gewährleistungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung - Schadensersatz

Die Haftung des Unternehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist jedoch in den Fällen - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, in denen eine nicht wesentliche Pflichtverletzung (Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde.

10. Besondere Voraussetzungen für Verträge zur Bearbeitung von überlassenen Materialien

10.1. Die vom Besteller zur Bearbeitung überlassenen Materialien müssen für die Bearbeitung geeignet und fehlerfrei sein. Insbesondere versichert der Besteller durch die Übergabe der Materialien an den Unternehmer, dass das von ihm angelieferte und zu bearbeitende Material bei der Bearbeitung auftretenden Beanspruchung standhält. Den Unternehmer trifft insoweit keinerlei Pflicht zur Prüfung des Materials auf dessen Eignetheit. Daher erklärt der Unternehmer mit Übernahme des Materials auch nicht konkludent, dass er das Material für geeignet hält. Eben so wenig übernimmt der Unternehmer Haftung für das Verhalten des überlassenen Materials bei dessen Bearbeitung.

10.2. Sofern sich das Material bei der Bearbeitung als ungeeignet erweist, bleibt der Vergütungsanspruch des Unternehmers für die bereits ausgeführten Arbeiten unberührt. Allerdings verliert der Unternehmer seinen Anspruch auf Vergütung, sobald er grob fahrlässig oder vorsätzlich eine Ursache für die Ungeeignetheit des überlassenen Materials gesetzt hat.

11. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

11.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2. Erfüllungsort für alle sich aus den geschäftlichen Beziehungen ergebenden Verpflichtungen ist der Firmensitz des Unternehmens und bei Verbrauchergeschäften der Wohnsitz des Bestellers.

11.3. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine juristische Person öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher --- auch Internationaler - Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar, oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Wuppertal.

11.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller nicht berührt.